

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 29. Januar 1997

169. Richt- und Nutzungsplanung Pfungen (Revision)

Am 17. März und am 7. Juli 1994 hat die Gemeindeversammlung Pfungen die kommunale Richt- und Nutzungsplanung revidiert. Gegen die Festsetzungen der Gemeindeversammlung vom 17. März 1994 wurden vier Rekurse eingelegt. Zwei davon wurden zurückgezogen und zwei abgewiesen. Diese Entscheide sind laut Bescheinigung der Staatskanzlei vom 11. Dezember 1996 rechtskräftig. Gegen die Beschlüsse vom 7. Juli 1994 wurde ein Rekurs erhoben, der von der Baurekurskommission IV am 2. März 1996 abgewiesen wurde. Dieser Entscheid wurde an den Regierungsrat weitergezogen. Die Parteien haben das Rekursverfahren sistieren lassen und nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht, die von der Gemeindeversammlung Pfungen am 7. Dezember 1995 gutgeheissen wurde. Dagegen wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 6. September 1996 ersuchte der Gemeinderat Pfungen um die Genehmigung der Vorlage.

Die Revision umfasst eine geringfügige Änderung des kommunalen Verkehrsplans sowie die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung an das am 1. September 1991 geänderte Planungs- und Baugesetz (PBG) und an die Ergebnisse der in diesem Zusammenhang erfolgten Waldfeststellung sowie an den vom Kantonsrat am 31. Januar 1995 neu festgesetzten kantonalen Richtplan.

Der beim Regierungsrat sistierte Rekurs betrifft die Festsetzung einer Waldabstandslinie im Bereich der Parzellen Kat.-Nrn. 1094 und 1095 am Mülibach. Mit der am 7. Dezember 1995 erfolgten Neufestsetzung der Waldabstandslinie nördlich des Mülibachs hat die Gemeinde Pfungen die angefochtene Festlegung aufgehoben und durch eine mit den Grundeigentümern gemeinsam erarbeitete Lösung ersetzt.

Der Bericht zur Ortsplanungsrevision gemäss Art. 26 RPV liegt vor. Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Pfungen am 17. März und 7. Juli 1994 sowie am 7. Dezember 1995 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Pfungen, 8422 Pfungen (unter Beilage zweier mit Genehmigungsvermerk versehener Exemplare der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi